

1. Änderung
gen. 3.9.62

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN
NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDEBAUGESETZES
VOM 23.6.1960 (BGBl. S. 341), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
VOM 26.11.1968 (BGBl. S. 1237), DER PLANZEICHENVERORDNUNG
VOM 19.1.1969

- GRENZE DES GÜLTIGKEITSBEREICHES
- MD DORFGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GEBIET	MD	WA
BAUWEISE (OFFEN)	0	0
GESCHOSSZAHL (Z)	II	II
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	0,4	0,3
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	0,4	0,4
DACHFORM	S u F	S u F
DACHNEIGUNG (in°)	0-45	0-30
KNIESTOCK ZULÄSSIG (in cm)	70	60
DACHAUFBAU ZULÄSSIG	JA	NEIN
SOCKELHÖHE (in m)	1,00	0,80
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (in m ²)	600	600

* BEI HANGLAGE IST DER AUSBAU DES UNTERGESCHOSSES ZU AUFWARTUNGSRÄUMEN IM RAHMEN DES § 57 HBO ZULÄSSIG.
* SOCKELHÖHE WIRD GEMEINDEWEISE O. K. ERDSCH. MITTBODEN BIS MITTLEREN GELÄNDEAUSSCHNITT ZULÄSSIG.

- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- GEPLANTE BEBAUUNG MIT EINZELTRAGWER FÜRSTRICHUNG, MIT DER DARSTELLUNG DER GEBÄUDE WIRD NUR DIE FÜRSTRICHUNG FESTGESETZT. DIE STELLUNG UND ABMESSUNG DER EINZELTRAGEN GEBÄUDE IST NICHT VERBINDLICH. DIE GRENZABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH DER HBO
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTL. FUSSWEG
- ÖFFENTL. PARKPLATZ
- WASSER HOCHBEHÄLTER (FESTANG.)
- TRAFOSTATION (VORHANDEN)
- 20 KV ERDKABEL DER EAM (VORHANDEN)

- GRÜNFLÄCHEN
FESTPLATZ
SPORTPLATZ
- KINDERSPIELPLATZ
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- PRIVAT U. INTERESSENTEN WALD
- WALDSCHUTZGRENZE
- LEITUNGSRECHT
- ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GEPLANTE BAUGRUNDSTÜCKSGRENZEN (NICHT VERBINDLICH)
- VORHANDENE GEBÄUDE
- NEUE KIRCHE

FESTSETZUNG: STELLPLÄTZE, GARAGEN
DE WOHNUMG: STELLPLATZ ODER GARAGE
UND 1-2 BÜROSTELLPLATZ

BEI BAUGRUNDSTÜCKEN MIT EINER GRÖSSE VON ÜBER 250 qm MUSS DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE DURCH EINEN RAHR DRUCKERHEIMUNGSPUNKT AUF EISENE KETTE) SELBST SORGE ZU TRAGEN.

EINMÜNDLICHE U. DER WOHNSSTRASSE IN DIE LANDESTRASSE SIND IM BEWAUNEN MIT DEM NESS STRASSENBAUWART VERKEHRSGRECHT ANZUSCHLIESSEN.

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 25.4.1966

DER BÜRGERMEISTER
GEMEINDE ALTENVERS
LUDWIG MÜLLER & S. U. L.
gmm
BÜRGERMEISTER

DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 15.8.1969 BIS 15.9.1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG AM 5.8.1969 VOLLENDET.

DER BÜRGERMEISTER
GEMEINDE ALTENVERS
LUDWIG MÜLLER & S. U. L.
gmm
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 EBANG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 16.1.1970 BESCHLOSSEN WORDEN.

DER BÜRGERMEISTER
GEMEINDE ALTENVERS
LUDWIG MÜLLER & S. U. L.
gmm
BÜRGERMEISTER

Genehmigt

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN KASSEL
den 2.12.1970
Regierungspräsident
I. A.
[Signature]

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM 15.1.1971 BIS 15.1.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG VOLLENDET.
AM 29.07.1971

1. Änderung vom 29.07.1972
2. Änderung vom 29.07.1972
GEMEINDE BÜRGERMEISTER
ALTENVERS
LUDWIG MÜLLER & S. U. L.
gmm
BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
DER GEMEINDE ALTENVERS
MASSSTAB 1:1000 GEBIET: „IM DORF“

BEARBEITET:
KREISBAUAMT MARBURG,
MARBURG, DEN 5. SEPT. 1968
GEÄNDERT: 27.1.1969
[Signature]
KREISOBERRAURAT

